

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Kommunen endlich die Einrichtung von Drogenkonsumräumen ermöglichen!**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht,

von der Ermächtigung des § 10a Absatz 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetzes - BtMG) Gebrauch zu machen und eine Rechtsverordnung für den Betrieb von Drogenkonsumräumen zu erlassen, in der neben den gemäß § 10a Absatz 2 Nummern 1 bis 10 BtMG einzuhaltenden Mindeststandards die Erfahrungen anderer Bundesländer beim Betrieb von Drogenkonsumräumen Berücksichtigung finden sollen.

Begründung:

Seit fast 17 Jahren räumt der Bundesgesetzgeber mit § 10 a des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) der zuständigen obersten Landesbehörde die Möglichkeit der Erlaubnis des Betriebs einer Einrichtung ein, in der der Verbrauch mitgeführter, ärztlich nicht verschriebener Betäubungsmittel gewährt wird (Drogenkonsumraum). Die Möglichkeit dieser Erlaubnis stellt

Dresden, 25. Januar 2017

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

der Bundesgesetzgeber unter die Bedingung, dass die Landesregierung die Voraussetzungen für deren Erteilung durch eine Rechtsverordnung regelt.

Im Freistaat Sachsen wurde bisher keine entsprechende Rechtsverordnung erlassen, sodass eine Erlaubnis zum Betrieb eines Drogenkonsumraumes im Freistaat Sachsen bisher auch grundsätzlich nicht möglich ist.

Auch im Freistaat Sachsen besteht das dringende Bedürfnis derartige Drogenkonsumräume bei entsprechendem Bedarf einrichten zu können. Diesem Bedürfnis sollte die Staatsregierung nun endlich durch den Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung Rechnung tragen.

Die umfangreichen Erfahrungen der sechs Bundesländer, die von der bundesrechtlichen Ermächtigung Gebrauch gemacht haben, beim Betrieb von Drogenkonsumräumen belegen ausnahmslos, dass mit deren Einrichtung die beim Konsumieren von unter das Betäubungsmittel-Gesetz fallenden Substanzen entstehenden Risiken für individuelle und gesellschaftliche Rechtsgüter spürbar reduziert werden konnten.

So können durch den Betrieb von Drogenkonsumräumen die konsumbedingte Sterblichkeit von Drogenabhängigen sowie die Neuanschlagung und Ausbreitung von Infektionskrankheiten wie Hepatitis und HIV deutlich reduziert werden. Durch die niedrigschwelligen und akzeptanzorientierten Kontaktmöglichkeiten im Rahmen von Drogenkonsumräumen erfüllen diese eine sonst fehlende Brückenfunktion für weiterführende Angebote gesundheitlicher und psycho-sozialer Unterstützung für Drogenabhängige. Zudem kann dem Anliegen der Vermittlung ausstiegsorientierter Hilfen besser Rechnung getragen werden.

Gleichzeitig lassen sich durch den Betrieb von Drogenkonsumräumen wirksam typische Probleme, die durch den Drogenkonsum im öffentlichen Raum für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auftreten, vermeiden. Die bisherige Strategie des weitgehenden Verdrängens aus dem öffentlichen Raum, insbesondere durch polizeiliche Maßnahmen, ist vor allem in den wachsenden sächsischen Großstädten bereits an ihre Grenze gestoßen.

Soweit die Staatsregierung bisherige Initiativen zur Ermöglichung des Betriebs von Drogenkonsumräumen mit dem Hinweis fehlender Bedarfsmeldungen seitens zuständiger Gebietskörperschaften abgelehnt hat, ist diese Argumentation spätestens seit vergangenem Jahr nicht mehr haltbar. So hat sich im Osten von Leipzig eine Initiative von Bürgerinnen und Bürgern mit der Bitte an die Fraktionen des Leipziger Stadtrates gewandt, entsprechende Drogenkonsumräume einzurichten. Nach einem Bericht der Leipziger Volkszeitung vom 15.11.2016 („Leipziger Eisenbahnstraße: Ratsfraktionen sind offen für Drogenraum“) sprechen sich die Fraktionen des Stadtrates, darunter auch die Fraktionen der sächsischen Regierungskoalition, deutlich für die Einrichtung von Drogenkonsumräumen aus. Es damit dringend geboten, von Seiten der dafür zuständigen Staatsregierung endlich die erforderlichen, rechtlich abgesicherten Voraussetzungen mit einer entsprechenden Rechtsverordnung zu schaffen.